



# Amtsblatt der Stadt Vreden



14. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 06. Dezember 2024	Nummer 16/2024
--------------	---	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
20.11.2024	Bekanntmachung Jahresabschluss der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2023	S. 2
20.11.2024	Berichtigung der Anlage zur Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Vreden in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025 vom 13. November 2024	S. 3
06.12.2024	Allgemeinverfügung der Stadt Vreden über das Alkoholkonsumverbot am Busbahnhof sowie auf dem „Garten der Ruhe“	S.4
05.12.2024	Bekanntmachung 32. Sitzung des Rates der Stadt Vreden am Freitag, 13. Dezember 2024, <b>17:00 Uhr</b> , im Ratssaal des Rathauses, Burgstraße 14	S. 10

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.

**Stadt Vreden**

## **Bekanntmachung Jahresabschluss der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Vreden vom 7. November 2024 öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Vreden nahm die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 zur Kenntnis und beschloss,

- den Jahresabschluss 2023 der Stadt Vreden mit einer Bilanzsumme von 220.566.875,29 € und einen Jahresdefizit von 391.087,71 € festzustellen,
- dem Bürgermeister für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Der beauftragte Wirtschaftsprüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, da der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Der Jahresabschluss 2023 mit Anlagen kann gem. § 96 Abs. 2 GO im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14, Zimmer 307, oder im Internet unter <http://www.vreden.de/rathaus/finanzen-und-steuern/> eingesehen werden.

Vreden, den 20. November 2024

Der Bürgermeister

gez. Dr. Tenostendarp

**Stadt Vreden  
Bekanntmachung**



**Berichtigung der Anlage zur  
Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Vreden  
in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025  
vom 13. November 2024**

Die Anlage zur Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Vreden in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025 vom 13. November 2024 wird wie folgt berichtigt:

Nach „10. Köckelwick“ wird „Beethovenstraße (1 - 6)“ gestrichen.

Vreden, 20. November 2024  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez.  
Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden**  
als örtliche Ordnungsbehörde



**Allgemeinverfügung  
der Stadt Vreden  
über das Alkoholkonsumverbot  
am Busbahnhof sowie  
auf dem „Garten der Ruhe“**

Die Stadt Vreden erlässt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß §§ 1, 4, 5, 14 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln sowie der Aufenthalt in einem nach außen deutlich sichtbarem Rauschzustand ist in den nachfolgenden räumlichen Geltungsbereichen dieser Allgemeinverfügung untersagt:
  - a. Im gesamten Bereich rund um den sog. „Neuen Busbahnhof“ am Viehmarkt, begrenzt durch die Wüllener Straße und die Ostendarper Straße (*genaue räumliche Abgrenzung siehe Kartenauszug in der Anlage*).
  - b. Im gesamten Bereich des „Alten Friedhofes“ (sog. Garten der Ruhe) entlang der Straße Am Alten Friedhof, begrenzt durch die Ostendarper Straße und die Straße Schabbecke (*genaue räumliche Abgrenzung siehe Kartenauszug in der Anlage*).

Die Stadt Vreden kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.

Das Verbot gilt nicht für Bereiche, die nach dem Gaststättenrecht konzessioniert sind sowie bei der Durchführung traditioneller Veranstaltungen der Stadt Vreden, wie beispielsweise die Vredener Kirmes.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.01.2025 und wird befristet bis zum 31.12.2025.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgeben.

## **Begründung**

### **1. Sachliche Begründung**

Die zuständige Ordnungsbehörde musste wiederholt feststellen, dass sich Einzelpersonen und Personengruppen in den unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen zusammenfanden, um dort tlw. exzessiv Alkohol zu konsumieren.

Mit dem hohen Alkoholkonsum sank bei diesen Personengruppen die verhaltensrelevante Hemmschwelle, so dass sie wiederholt durch ihr lautstarkes Auftreten und trunkenheitsbedingtes Verhalten Anwohner und Passanten belästigten. Ferner versetzte das Verhalten dieser Personengruppen viele Bürger in Angstzustände, in deren Folge Bürger diese „Angstbereiche“ immer öfter mieden.

Für Kinder und Jugendliche (insbesondere Schüler) stellt der Bereich des Busbahnhofes dadurch einen sog. „jugendgefährdenden Ort“ i.S.d. § 8 Jugendschutzgesetz – JuSchG dar, an dem ihnen eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht.

Weiterhin blockieren die zum Teil stark alkoholisierten Personengruppen über längere Zeiträume Sitzplätze und öffentliche sanitäre Einrichtungen. Teilweise werden sanitäre Einrichtungen beschädigt oder so manipuliert, dass sie nichtmehr nutzbar sind.

Darüber hinaus verunreinigen diese Personen öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen, sodass bereits mehrere Beschwerden über zurückliegende Bierflaschen, Scherben und sonstigen Verunreinigen bei der Stadt Vreden eingingen.

Ferner verrichten immer wieder alkoholisierte Personen ihre Notdurft auf dem anliegenden „alten Friedhof“ (Garten der Ruhe).

Die bisherige Allgemeinverfügung vom 01.12.2023 ist bis zum 31.12.2024 befristet. Die Situation am Busbahnhof und am „Garten der Ruhe“ hat sich durch die bisherige Allgemeinverfügung stark verbessert. Es ist allerdings zu befürchten, dass ohne eine über den 31.12.2024 hinaus bestehende Allgemeinverfügung die Beschwerden wieder zunehmen werden. Der Alkoholkonsum, der Konsum von berauschenden Mitteln und die daraus entstehenden Belästigungen stellen in diesem Bereich eine Gefahr für die Allgemeinheit dar. Daher wird angeordnet, die Allgemeinverfügung zunächst bis zum 31.12.2025 zu verlängern.

### **2. Rechtliche Begründung**

Gemäß § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Eine so beschriebene Gefahr ist eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit entsteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst dabei die Einhaltung der Rechtsordnung, den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter sowie den Staat und seine Einrichtungen.

Die öffentliche Sicherheit ist gefährdet, wenn – wie oben geschildert – strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Vorschriften verletzt werden. Darüber hinaus können Gefahren für andere Personen entstehen, z. B. durch erhebliche Sachbeschädigungen. Die öffentliche Sicherheit ist durch die drohenden Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Konsum und Mitführen von alkoholhaltigen Getränken begangen werden, beeinträchtigt.

Die öffentliche Ordnung umfasst den Inbegriff der Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander von der überwiegenden Bevölkerung angesehen wird.

Die öffentliche Ordnung ist beeinträchtigt, da die alkoholenhemmten Verhaltensweisen nicht den gesellschaftlich akzeptierten Verhaltensweisen der überwiegenden Bevölkerung entsprechen.

Ziel des angeordneten Konsumverbotes von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sowie eines Aufenthaltsverbotes im deutlich sichtbaren Rauschzustand im oben genannten Geltungsbereich ist einerseits die Verhinderung von Beschädigungen und Verunreinigungen. Andererseits sollen Benutzer der öffentlichen Anlagen – insbesondere Kinder und ältere Menschen – vor Gefährdungen oder Belästigungen durch das Verhalten von alkoholisierten Personen geschützt werden. Durch das Verbot soll der Jugendschutz weiter gewahrt werden und verhindert werden, dass sich ein jugendgefährdender Ort im Sinne von § 8 Jugendschutzgesetz (JuSchG) verfestigt.

Alkoholisierte Personen in den oben genannten Bereichen stellen aus diesen Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Eine Verbotsregelung als Einzelfallentscheidung ist wegen des oft wechselnden Personenkreises und des damit nicht individualisierbaren Regelungsadressaten nicht möglich.

Adressat einer Verbotsregelung ist vielmehr ein nach allgemeinen Merkmalen bestimmter oder bestimmbarer Personenkreis.

Daher ergeht die Verfügung als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 des VwVfG.

Die adressatenbezogene Allgemeinverfügung richtet sich dabei an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis. Konkret sind das Personen, die alkoholische Getränke oder anderen berauschende Mittel im beschriebenen Geltungsbereich konsumieren und sich dort im nach außen deutlich sichtbarem Rauschzustand aufhalten.

Die Verbote sind erforderlich, weil die Regelungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Vreden (ÖSiVO) keine speziellen Normen für ein Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen enthalten.

Durch das Alkohol- und Aufenthaltsverbot wird gewährleistet, dass sich die Anzahl alkoholisierter Personen im Geltungsbereich vermindert. Auf diesem Wege kann die Belästigung und Gefährdung Dritter vermieden und verhindert werden.

Die Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig.

Es handelt sich hierbei um ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um die von alkoholisierten Personen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Das Alkoholverbot ist insbesondere angemessen, da es sich hier nicht um ein generelles Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen handelt. Es handelt sich vielmehr um ein räumlich abgegrenztes Verbot für bestimmte Bereiche im Stadtgebiet Vredens.

Bei Verstößen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 24 Ziffer 13 OBG in Verbindung mit § 34 des Polizeigesetzes NRW (PolG) Platzverweise und Aufenthaltsverbote ausgesprochen werden.

Außerdem können Zwangsmittel wie z.B. Zwangsgelder nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz – VwVG angedroht und festgesetzt werden.

Bußgeldbewehrte allgemeine Verstöße z.B. gegen die ÖSiVO können zudem repressiv mit Bußgeldern bis zu 1.000 € geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung wird befristet bis zum 31.12.2025. Damit soll gerade der verstärkt in den Sommermonaten festzustellende Aufenthalt zum Alkoholkonsum verhindert werden. Mit dem Zeitablauf der Allgemeinverfügung wird bewertet, ob eine Verlängerung des Verbotszeitraumes notwendig ist.

### **3. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Das bedeutet, dass auch bei Einlegung eines Rechtsmittels die Verbote der Allgemeinverfügung zu beachten sind.

Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass unter den dargelegten Umständen sowie den Erfahrungen mit den einschlägigen Personengruppen weitere Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begangen werden und sich der beanstandete Zustand verfestigt. Diese Einschätzung zwingt zu zeitnahe Handeln. Es liegt somit im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der verfügten Auflagen nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die von alkoholisierten Personen in den genannten Bereichen ausgeht, ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung hat das Einlegen des Rechtsbehelfs bei Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts beantragt werden.

Der Antrag kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. In diesem Fall gelten dieselben

Anforderungen wie bei einer Klageerhebung durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

*Hinweis der Verwaltung:*

*Nach § 110 Justizgesetz NRW bedarf es vor der Erhebung einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage grundsätzlich keines Widerspruchsverfahrens mehr. Um unnötige Kosten zu vermeiden empfehle ich Ihnen, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.*

Vreden, 06.12.2024

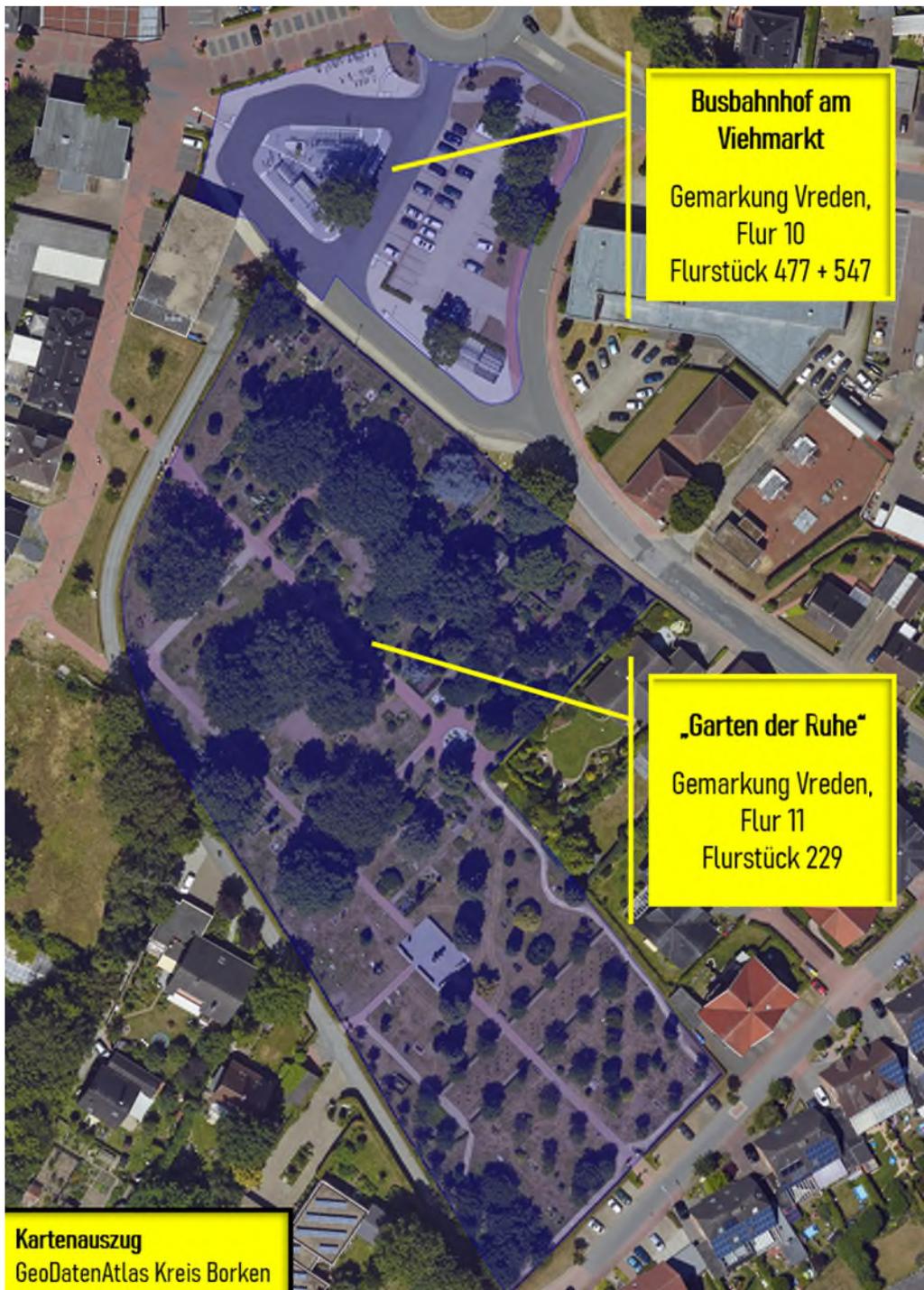
Stadt Vreden  
als örtliche Ordnungsbehörde

Im Auftrag  
Klaus Ahler

Fachabteilungsleiter – Bürgerbüro und Ordnung

**Anlage**  
**zur Allgemeinverfügung der Stadt Vreden vom 06.12.2024**

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung





- der Satzung der Stadt Vreden über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung
- |     |   |                           |
|-----|---|---------------------------|
| 17. | Gebührenbedarfsberechnung 2025 für die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung und Beschluss der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Vreden  | 1470/2024<br>1. Ergänzung |
| 18. | Gebührenbedarfsberechnung 2025 für die kostenrechnende Einrichtung Klärschlamm Entsorgung aus privaten Kleinkläranlagen und Erlass der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen  | 1468/2024<br>1. Ergänzung |
| 19. | Erlass der Satzung zur Änderung der Marktsatzung für das Gebiet der Stadt Vreden vom 28. Dezember 1982 in der Fassung vom 22. November 2001   | 1469/2024<br>1. Ergänzung |
| 20. | Erlass der Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Vreden vom 27. Juni 1970   | 1296/2024<br>1. Ergänzung |
| 21. | Erlass des Entgelttarifs zu § 6 Abs. 5 der Marktsatzung der Stadt Vreden  | 1344/2024<br>1. Ergänzung |
| 22. | Anerkennung der Jahresrechnung der Musikschule Vreden e.V. für das Jahr 2023  | 1498/2024                 |
| 23. | Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zum Abschluss der Baumaßnahme kult Westmünsterland   | 1493/2024                 |
| 24. | Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Verlegung des IT-Serverraums  | 1508/2024                 |
| 25. | Ergänzungen und Aktualisierungen zum Produktbuch 2025   | 1446/2024                 |
| 26. | Einzelhandelskonzept<br>Abwägung der Veröffentlichung in Anlehnung an §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB<br>Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 (6) Nr. 11 BauGB   | 1321/2024<br>5. Ergänzung |
| 27. | Bebauungsplan Nr. 121 "Sondergebiet Lkw-Auflieger-Produktion Großemast"<br>- Abschluss eines städtebaulichen Vertrags   | 1377/2024<br>1. Ergänzung |
| 28. | Bebauungsplan Nr. 121 "Sondergebiet Lkw-Auflieger-Produktion Großemast"<br>Aufstellungsbeschluss<br>Beschluss zur dauerhaften Sicherung externer Ausgleichsmaßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der Stadt Vreden<br>Abwägung der im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 und § 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen<br>Satzungsbeschluss | 1377/2024<br>2. Ergänzung |
| 29. | Neuwahl der Ausschussmitglieder der Gruppe C für den Wasser- und Bodenverband "Unteres Berkelgebiet"  | 1407/2024                 |
| 30. | Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen  |                           |

## **II. Nichtöffentliche Sitzung**

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 31. | Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 07. November 2024 - Nichtöffentlicher Teil - |           |
| 32. | Verleihung des Heimatpreises   | 1503/2024 |
| 33. | Änderung des Gesellschaftsvertrages der Vreden Stadtmarketing GmbH   | 1500/2024 |
| 34. | Anpassungen der Gesellschaftsverträge der Beteiligungsgesellschaften der LokalWerke GmbH                                   | 1501/2024 |
| 35. | Beteiligung der Gemeinde Heek und der Gemeinde Legden an der Netzinfrastukturgesellschaft Nordwest GmbH & Co. KG           | 1507/2024 |

36.	Abschluss eines Vergleiches zur Beilegung eines Rechtsstreits	1486/2024
37.	Tausch von Grundstücksflächen	1492/2024
38.	Vergabe des Auftrages Baugebiet Achter Süringe - Kanalbauarbeiten, Regenklärung und Regenrückhaltebecken für die Erschließung sowie die Baustraße	1496/2024
39.	Neubau der Hamaland-Schule mit OGS am Teilstandort Ammeloe: Planungsauftrag Architektur	1495/2024
40.	Sanierung der Hamaland-Schule am Teilstandort Lünten: Planungsauftrag Architektur	1494/2024
41.	Gymnasium Neubau der 3-fach-Halle: Planungsauftrag Architektur	1502/2024
42.	Vergabe des Auftrages Lieferung eines Mannschaftstransportwagens für die Feuerwehr	1490/2024
43.	Vergabe des Auftrages Lieferung eines Schleppers für den Bauhof	1491/2024
44.	Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen	